

- die allgemeinen Bestimmungen über die Beweisführung, die Beweismittel und die Beweisaufnahme (vgl. §§222ff., §§222ff.);
- die Bestimmungen über das Recht auf Verteidigung (§§61 ff.);
- die Besonderheiten des Verfahrens gegen Jugendliche (§§ 69 ff.);
- die Auslagenentscheidung (§§362 ff.).

§280

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet endgültig durch Urteil. Es kann die Geldbuße bestätigen oder ermäßigen oder den Rechtsverletzer freisprechen. Auf eine höhere Geldbuße darf nicht erkannt werden.

1. Der **Inhalt des Urteils** muß den Anforderungen gem. §§ 242ff. entsprechen. Trifft das Gericht andere Feststellungen als in der polizeilichen Strafverfügung oder nimmt es eine andere rechtliche Beurteilung vor (z. B. an Stelle versuchten Diebstahls vollendeter), erfordert das eine Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung an Hand des Ergebnisses der Beweisaufnahme. Das ist auch notwendig, wenn zwar der Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung bestätigt, aber die Geldbuße herabgesetzt wird. Das Gericht kann gem. § 243 auch von dem Ausspruch einer Geldbuße absehen (z. B. zwingend beim Rücktritt vom Versuch der Verfehlung).

2. Eine **vorläufige oder endgültige Einstellung** gem. § 247 Ziff. 1 und 2 oder § 248 Abs. 1 ist zulässig; ebenso die Umwandlung der vorläufigen in eine

endgültige Einstellung gem. § 249. Diese Entscheidungen ergehen durch Beschluß.

3. Zur **Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens** vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §364.

Zusätzliche Literatur

St. Höhne/U. Fieber, „Zur Anklageerhebung nach Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung“, NJ, 1982/7, S. 324.

E. Kermann/F. Mühlberger/H. Willamowski, „Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen“, NJ, 1975/12, S. 357.

K.-H. Röhner, „Anklageerhebung durch den Staatsanwalt nach Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung“, NJ, 1981/11, S.516.

Elfter Abschnitt**Verfahren bei selbständigen Einziehungen**

§281

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

1. Strafgesetze, nach denen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, sind die §§ 56, 57 gesetzl. StGB und Strafbestimmungen außerhalb des StGB